

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Finanzgeber (AGB Finanzgeber)

Switzerland AG

27.4.2021 (Version 1.5)

1. Plattform

- 1.1. Die Plattform www.lend.ch (die **Plattform**) ermöglicht Kreditnehmern (die **Kreditnehmer**) den Abschluss eines Kreditvertrages mit der Switzerland AG, Hofackerstrasse 13, 8032 Zürich (die **Kreditgeberin**) und Finanzgebern (die **Finanzgeber**) den Kauf und Vertragsübertragung und die Abtretung der aus dem Kreditvertrag entstehenden Kreditforderungen. Die Kreditgeberin ist gleichzeitig Kreditgeberin der Plattform. Zwischen dem Kreditnehmer und den Finanzgebern kommt kein Kreditvertrag zustande. Die Kreditgeberin untersteht der Schweizer Geldwäschereigesetzgebung und verfügt über eine Bewilligung als Kreditgeberin gemäss Schweizer Konsumkreditgesetz.
- 1.2. Die Kreditgeberin ist berechtigt, diese AGB Finanzgeber jederzeit zu ändern und die aktuelle Fassung auf der Plattform zu veröffentlichen. Mitglieder werden vorgängig per Mitteilung im Benutzerkonto oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe der Änderung gelten diese AGB Finanzgeber als akzeptiert.

2. Verwaltung der Kreditforderung

- 2.1. Die Verwaltung sämtlicher Kreditforderungen obliegt der Kreditgeberin. Der Finanzgeber ermächtigt die Kreditgeberin zur umfassenden Verwaltung der Kreditforderung.

Die Kreditgeberin kann gegenüber dem Kreditnehmer sämtliche Ansprüche und Rechte des Finanzgebers geltend machen und besorgt namentlich den Einzug der Zahlungen des Kreditnehmers sowie die Weiterleitung und Verteilung derselben an die jeweiligen Finanzgeber. Um einen Zahlungsausfall des Kreditnehmers zu vermeiden, ist die Kreditgeberin unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Finanzgeber nach eigenem Ermessen insbesondere zu folgenden Handlungen ermächtigt und beauftragt:

 - (a) Abschluss einer Prolongationsvereinbarung hinsichtlich Höhe der Zahlungen, Laufzeit und/oder Zahlungsintervall;
 - (b) Abschluss einer Stundungsvereinbarung; und
 - (c) Erteilung einer Einziehungsermächtigung an ein Inkasso- oder Factoringunternehmen oder Abtretung sämtlicher Kreditforderungen an ein Inkassounternehmen zur Inkassoession.
- 2.2. Die Kreditgeberin kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer zurücktreten (z.B. Verzug, Betreibung/Konkurs, Vertragsverletzung, Ausstand Teilzahlungen von mindestens 10% des Kreditbetrages bei Konsumkrediten). Der Finanzgeber willigt ein, dass die Kreditgeberin von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann.
- 2.3. Der Finanzgeber willigt ein, dass die Kreditgeberin zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beziehen und ihre Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte im In- und Ausland übertragen kann.
- 2.4. Der Finanzgeber kann sich über den aktuellen Stand der Verwaltung der Kreditforderung im Benutzerkonto der Plattform informieren. Sämtliche Überweisungen der Kredit-

geberin an den Finanzgeber erfolgen auf das vom Finanzgeber in seinem Benutzerkonto spezialisierte Konto.

- 2.5. Der Finanzgeber verzichtet auf den Vollzug von Mahnungen und Betreibungsmassnahmen gegen den Kreditnehmer. Die entsprechenden Handlungen werden auf Rechnung sämtlicher Finanzgeber durch die Kreditgeberin oder ein beauftragtes Inkasso- oder Factoringunternehmen vorgenommen.
- 2.6. Stellt die Kreditgeberin fest, dass die Kreditforderungen sämtlicher Finanzgeber uneinbringlich sind, kann sie die Finanzgeber ermächtigen, selbständig Inkassomassnahmen vorzunehmen.
- 2.7. Die Identität des Kreditnehmers wird den Finanzgebern nur mitgeteilt soweit dies zur Durchsetzung deren berechtigten Interessen erforderlich ist. Ausgenommen sind Kreditnehmer, welche die Offenlegung Ihrer Identität auf der Plattform gewählt haben.

3. Laufzeit und Verzinsung der Kreditforderung

Bei annuitätisch amortisierenden Krediten beginnen Laufzeit, Verzinsung und Amortisation des Kreditbetrags am 1. Kalendertag des auf die Auszahlung folgenden Kalendermonats. Bei allen anderen Kreditarten beginnen Laufzeit, Verzinsung sowie eine allfällige Amortisation üblicherweise und ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Kreditnehmer mit der Auszahlung des Kredits.

4. Stellung der Finanzgeber

- 4.1. Sämtliche Finanzgeber, welche Rechte aus demselben Kreditvertrag der Kreditgeberin geltend machen können, bilden eine Teilgläubigerschaft. Sämtliche Kreditforderungen der Finanzgeber sind voneinander unabhängig und selbständig. Jeder Finanzgeber kann vom Kreditnehmer einzig die Tilgung der vom Finanzgeber übernommenen Kreditforderung verlangen.
- 4.2. Sollte der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nur teilweise erfüllen, ist die Kreditgeberin berechtigt, den vom Kreditnehmer erhaltenen Betrag vorab für die Tilgung der Kosten einer allfälligen Ratenausfallversicherung, der Entschädigung für ihre Leistungen und weiterer Gebühren oder Kosten der Kreditgeberin zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist anteilmässig (Höhe der Kreditforderung) auf sämtliche Finanzgeber zu verteilen.
- 4.3. Eine Kündigung des Finanzgebers vor Beendigung des Abtretungsvertrages ist ohne schriftliche Zustimmung der Kreditgeberin unzulässig. Eine Forderungsabtretung oder Vertragsübertragung durch den Finanzgeber ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Kreditgeberin zulässig.
- 4.4. Allfällige zur Sicherung der Kreditforderung vom Kreditnehmer oder Sicherheitgeber geleisteten Sicherheiten verbleiben bei der Kreditgeberin. Der Finanzgeber beauftragt die Kreditgeberin diese Sicherheiten entweder als (i) direkter Stellvertreter des Finanzgebers (bei akzessorischen Sicherheiten) oder (ii) als Treuhänder für den Finanzgeber (bei nicht-akzessorischen Sicherheiten) zu halten und zu verwalten.

- 4.5. Der Finanzgeber ist sich bewusst und damit einverstanden, dass er bei Grundpfandgesicherten Kreditforderungen einzig einen Anspruch auf den Verwertungserlös der Sicherheit hat. Er verzichtet ausdrücklich auf alle anderen Arten von Ansprüchen, insbesondere auf dingliche Ansprüche, auf die mit dem Grundpfand belastete Liegenschaft (z.B. Eigentum).

5. Beendigung des Abtretungsvertrages

Der Abtretungsvertrag endet in jedem Fall bei (i) vollständiger Tilgung der Kreditforderung des Finanzgebers, oder (ii) Rücktritt der Kreditgeberin vom Kreditvertrag.

6. Korrespondenz

- 6.1. Hinsichtlich sämtlicher Mitteilungen der Kreditgeberin, für welche weder der Abtretungsvertrag noch zwingende Gesetzesbestimmungen die Schriftform vorschreiben, anerkennt der Finanzgeber ausdrücklich die rechtliche Verbindlichkeit elektronischer Kommunikationsmittel, beispielsweise elektronische Nachrichten im Benutzerkonto des Finanzgebers auf der Plattform, E-Mails oder SMS. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Kreditgeberin befindlichen Kopie der Übermittlung der elektronischen Mitteilung.
- 6.2. Sämtliche Mitteilungen der Kreditgeberin per Post oder in anderer geeigneter Form gelten mit Absendung an die letzte bekannte Korrespondenzadresse des Finanzgebers als gültig zugestellt.
- 6.3. Den aus der Übermittlung entstehenden Schaden, insbesondere aus Verlust, Verspätung, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (der Kreditgeberin oder Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt, bei geschäftsüblicher Sorgfalt der Kreditgeberin, der Finanzgeber.

7. Adressänderung

Der Finanzgeber hat der Kreditgeberin einen Wechsel des Wohnsitzes/Sitzes, der Zustell- oder Korrespondenzadresse sowie seiner Kontoverbindungsdaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassen trägt der Finanzgeber das Risiko einer nicht korrekten Zustellung oder nicht korrekten Überweisung von Zahlungen.

8. Datenschutz

- 8.1. Der Finanzgeber anerkennt, dass der Geltungsbereich des schweizerischen Rechts (insb. Datenschutzgesetz) auf das Schweizer Territorium beschränkt ist und im Ausland gelagerte Daten nicht vom schweizerischen Datenschutzgesetz erfasst sind. Die Kreditgeberin ist berechtigt, Daten des Finanzgebers in Staaten bearbeiten zu lassen, welche über keinen angemessenen Datenschutz verfügen. Die Kreditgeberin behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Finanzgeber insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.
- 8.2. Der Finanzgeber ist damit einverstanden, dass die Kreditgeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Abtretungsvertrages beigezogenen Dritten jederzeit Zugriff auf die der Kreditgeberin zur Verfügung stehenden Daten des Finanzgebers und auf die erstellten Kundenprofile, insbesondere zwecks Verbesserung der Kundenpflege und Leistungserbringung, gewähren kann. Der Finanzgeber ermächtigt die Kreditgeberin, dass seine Daten

dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Kreditgeberin oder entsprechende Informationen durch autorisierte Dritte zuzustellen, beispielsweise an seine E-Mail-, Post-, Telefonadresse oder an sein Benutzerkonto. Der Finanzgeber kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit schriftlich gegenüber der Kreditgeberin ablehnen.

- 8.3. Sämtliche Mitarbeiter, beauftragte Dritte und verbundene Unternehmen mit Zugriff auf personenbezogene Daten, die von der Kreditgeberin erhoben wurden, sind verpflichtet, die Datenbearbeitung einzig unter Einhaltung der anwendbaren Schweizer Normen vorzunehmen.
- 8.4. Mit der Annahme dieser AGB Finanzgeber erklärt der Finanzgeber auch, dass er die Datenschutzerklärung einsehbar unter lend.ch/de/terms/Datenschutzerklärung.pdf zur Kenntnis genommen hat.

9. Entschädigung, Gebühren und Zahlungskonditionen

- 9.1. Sämtliche Zahlungen des Finanzgebers haben unter Verwendung der von der Kreditgeberin übermittelten orangen Einzahlungsscheine oder weiterer von der Kreditgeberin genehmigten Zahlungsmittel zu erfolgen. Zahlungen haben innert der von der Kreditgeberin angesetzten Zahlungsfrist zu erfolgen. Schaltereinzahlungen sowie Bargeldzahlungen sind ohne Genehmigung der Kreditgeberin nicht zulässig.
- 9.2. Die Kreditgeberin belastet dem Finanzgeber eine jährliche Entschädigung für ihre Leistungen und allfällige weitere Gebühren gemäss der anwendbaren Gebührenordnung, die auf der Website der Kreditgeberin unter lend.ch/de/terms/Gebührenordnung.pdf einsehbar ist und dem Finanzgeber zusammen mit diesen AGB Finanzgeber zugestellt wurde. Die Kreditgeberin ist jederzeit berechtigt, die Gebührenordnung wie die AGB Finanzgeber gemäss Ziff. 1.2 anzupassen und dem Finanzgeber weitere Kosten und Aufwandentschädigungen zu belasten, sofern diese vom Finanzgeber verursacht werden. Anfallende Kosten und Gebühren werden von den dem Finanzgeber zustehenden Zahlungen in Abzug gebracht oder separat in Rechnung gestellt.
- 9.3. Leistet der Finanzgeber seine Finanzierungszusage nicht innert der von der Kreditgeberin angesetzten Frist, haftet er für entstandene Umtriebe und Schäden.

10. Indirekte Steuern

Bei zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten der Kreditgeberin aufgrund neuer indirekter Steuern oder der Erhöhung indirekter Steuern, oder sonstiger Abgaben, ist die Kreditgeberin berechtigt, die entsprechenden Aufwendungen auf den Finanzgeber zu überwälzen.

11. Haftungsausschluss

- 11.1. Die Kreditgeberin haftet für den Bestand der abgetretenen Kreditforderung, nicht jedoch für die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers.
- 11.2. Die Haftung der Kreditgeberin für leichtes Verschulden ist wegbedungen. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen (beauftragte Dritte und/oder verbundene Unternehmen) sowie für sämtliche indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Jeweils vorbehalten bleiben zwingende Gesetzesbestimmungen.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 12.2. Besondere Abreden zwischen den Vertragsparteien haben schriftlich oder per E-Mail, SMS oder weiterer gleichwertiger elektronischer Kommunikationsmittel zu erfolgen. Rein mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

13. Risikohinweis

- 13.1. Die Kreditgeberin hat die Zahlungsfähigkeit und Identität des Kreditnehmers im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Aus der erfolgten Kreditfähigkeitsprüfung oder dem Zinssatz können keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 13.2. Die Kreditgeberin macht keine Empfehlung zum Erwerb einer Kreditforderung und erbringt keine Beratungsdienstleistungen, insbesondere keine Finanzberatung.
- 13.3. Der Erwerb einer Kreditforderung kann mit Risiken verbunden sein, insbesondere kann für den Finanzgeber ein Totalausfall resultieren. Der Finanzgeber informiert sich vor Vertragsschluss selbstständig und individuell über die Tragbarkeit und die Auswirkungen des Erwerbs einer Kreditforderung über die Plattform.
- 13.4. Der Kreditnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag mit der Kreditgeberin vorzeitig ganz oder teilweise zu erfüllen. Im Umfang der vorzeitigen Erfüllung hat der Finanzgeber keinen Anspruch auf Verzinsung. Die vorzeitige Erfüllung durch den Kreditnehmer kann folglich zu einem Teil- oder Totalausfall der Verzinsung der Kreditforderung führen.
- 13.5. Erfüllt der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag mit der Kreditgeberin nicht oder nicht vollständig, kann dies zu einem Teil- oder Totalausfall der durch den Finanzgeber eingesetzten Mittel führen. Handlungen der Kreditgeberin oder einer beauftragten Dritten zur Einbringlichkeit der Kreditforderung können dazu führen, dass die Rückzahlung der Kreditforderung zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgt. Die Kreditgeberin behält sich zudem vor, auf allfällige Verzugszinsen aus Zahlungsrückständen des Kreditnehmers zu verzichten oder diese erst bei Einleitung einer Betreibung einzufordern.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kreditgeberin und dem Finanzgeber und insbesondere der Abtretungsvertrag, unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Schweizerischen Internationalen Privatrechts sowie der Staatsverträge, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, vorbehältlich zwingender Gerichtsstände.